

S A T Z U N G

über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit
des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises

Aufgrund

des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom
1. April 1981 (GVBl. I S. 97),

des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung
vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66),

sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben
vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532),

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am
7. Dezember 1981 die nachstehende Gebührenordnung für die Prüfungs-
tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Lahn-Dill-Kreises be-
schlossen:

§ 1

Die Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt
des Kreises kraft Gesetzes (§ 129 Satz 2 HGO) oder im besonderen
Auftrag der Gemeinde durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe
dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Die nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen

300,-- DM

für jeden Arbeitstag, den ein mit der Prüfung beauftragter Be-
diensteter des Rechnungsprüfungsamtes inner- oder außerhalb seines
Dienstortes verbringt. Reisekosten werden daneben nicht besonders
berechnet.

§ 3

Die Gebührenpflicht entsteht nach Beendigung der Prüfung mit dem
Zugang des Abschlußberichtes.

§ 4

Die festgesetzten Gebühren werden 4 Wochen nach Anforderung
fällig.

§ 5

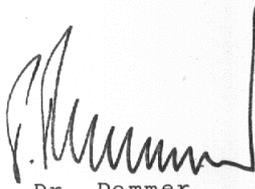
Die Prüfungsgebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen
der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Gebührenordnungen des ehemaligen Dillkreises vom 9. 9. 1976 und des früheren Landkreises Wetzlar vom 24. 11. 1976 außer Kraft.

Wetzlar, den 8. Dezember 1981

Der Kreisausschuß
des Lahn-Dill-Kreises



Dr. Demmer
Landrat



Bergmann
Erster Kreisbeigeordneter